

Leserbrief ZugerZeitung Ausgabe 13. November 2017

Zur Abstimmung Hochhaus-Reglement vom 26. November 2017:

Lassen Sie sich nicht noch einmal über den Tisch ziehen!

Tappen Sie nicht in diese Falle! Eine Bau-Höhe von 80 Metern oder noch höher kann dann bewilligt werden, wenn gemäss §5 des Reglements ein «Mehrwert für die Öffentlichkeit» vorhanden ist. Was eine solche Bestimmung wert ist, kennen wir aus der Vergangenheit. Bereits zweimal wurde die Zuger Bevölkerung schon über den Tisch gezogen. Zuerst beim Uptown und jetzt erneut beim Parktower.

Die Käuferschaft des «Uptown», eine Immobiliengesellschaft der Credit Suisse, focht um den schriftlichen Vertrag, welchen die Stadt bezüglich «Skylounge» mit dem Gebäude-Ersteller Anliker abgeschlossen hatte. Leider hatte die Stadtverwaltung damals «vergessen», den Vertrag ins Grundbuch einzutragen. Dieses Versehen führte dann dazu, dass der Vertrag neu, diesmal aber bedeutend Eigentümer-günstiger ausgehandelt werden musste. So entspricht die heutige Regelung nicht mehr dem ursprünglichen Sinn und ist unbefriedigend.

Mit dem «Parktower» ging es dann im gleichen Stil weiter. Immerhin ist hier die «teilweise öffentliche Nutzung» des obersten Aussichtsgeschosses vom Grossen Gemeinderat im «Bebauungsplan Foyer» schriftlich und eigentümerverschrieben festgeschrieben worden. Ohne diese «öffentliche Nutzung» wäre dieser Bebauungsplan damals ja kaum bewilligt worden.

Seit einiger Zeit versucht die Parktower-Eigentümerschaft nun aber, die damals dem Zuger Volk gegenüber abgegebene Verpflichtung abzuschütteln, loszuwerden. Die drei bürgerlichen Parteien haben sich inzwischen gar auf die Seite der Eigentümer geschlagen und fordern im Chor mit der Eigentümerschaft die Streichung dieser Bestimmung des Bebauungsplans. Was sie zu dieser Kehrtwende veranlasst, liegt im Dunkeln. Auf jeden Fall ist eine Aufhebung dieser Bestimmung des Bebauungsplans nicht im Interesse der Zuger Bevölkerung, die sich bereits auf das öffentliche Sitzungszimmer mit der schönen Aussicht im 21. Stock des Parktowers gefreut hat.

Mit diesem betrugsverdächtigen Trick wird es mit dem neuen Hochhaus-Reglement weitergehen: Die Eigentümer werden im Bebauungsplan zunächst Konzessionen an die Öffentlichkeit machen, um ein Höherbaurecht «80+» gemäss §5 zu erschleichen. Nach erfolgtem Bau werden dann wiederum die bürgerlichen Parteien mobilisiert, um die unliebsame Bestimmung im Bebauungsplan wieder zu annullieren und sich so der Verpflichtung gegenüber dem Zuger Volk zu «entledigen».

Lassen wir uns nicht nochmals über den Tisch ziehen! Hochhaus-Reglement der Stadt Zug: Nein.

Willi Vollenweider, Zug